

GZ:

Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO

Auftraggeber (Verantwortlicher)	Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter)
Land Steiermark Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau Stempfergasse 7, 8010 Graz	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten (iSv Art. 4 Z 2 DSGVO) für den Auftraggeber. Der Gegenstand der Vereinbarung, der Zweck und die Aufgaben der Verarbeitungen sowie die betroffenen Daten ergeben sich aus der Verarbeitungsspezifikation gemäß Anlage 1. Die vorliegende Vereinbarung bildet die Grundlage gem. Art. 28 Abs. 3 DSGVO für diese Datenverarbeitung.
- 1.2 Unabhängig von den in der Anlage 1 enthaltenen Auflistungen bzw. Definitionen sind von dieser Vereinbarung sämtliche personenbezogenen Daten erfasst, die der Auftragnehmer in ordnungsgemäßer Erfüllung dieses oder eines allfälligen Basis-Auftrags in welcher Form auch immer verarbeitet oder auf die er in diesem Kontext zugreift bzw. zugreifen kann.
- 1.3 Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht.

2. Dauer der Vereinbarung

- 2.1 Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Partei ist berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Monatsende schriftlich zu kündigen.
- 2.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder Bestimmungen dieser Vereinbarung vorliegen, Weisungen des Auftraggebers nicht ausgeführt werden oder Kontrollrechte des Auftraggebers verweigert werden.

3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 3.1 Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Person(en) gemäß Art. 12 bis 22 DSGVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- 3.2 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich und vollständig mitzuteilen, wenn in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen festgestellt werden.

- 3.3 Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen und Aufträge zur Sicherstellung der rechts- und auftragskonformen Auftragserfüllung sowie betreffend Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung zu erteilen. Alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen ergehen grundsätzlich schriftlich (dem ist ein dokumentiertes elektronisches Format gleichzuhalten). Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Der Auftragnehmer hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen die DSGVO oder sonstige Normen des anwendbaren Rechts. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.

4. Kontaktpersonen bei(m) Auftraggeber und Auftragnehmer

- 4.1 Die Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten bzw. der/des für datenschutzbelange verantwortlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiters sowie die Kontaktdaten der fachlich verantwortlichen Personen sowie die – falls davon abweichend – der Weisungsberechtigten und Weisungsempfänger bei(m) Auftragnehmer sowie Auftraggeber finden sich in Anlage 2.
- 4.2 Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der bekanntgegebenen Personen sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger/innen bzw. Vertreter/innen mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

5. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- 5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers zu verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a DSGVO (z.B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden) vor. Eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers bedarf eines schriftlichen Auftrags; Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht(en) sicherzustellen und damit nur befugten Personen (befasste Mitarbeiter/innen und andere erforderliche beigezogene Personen) Zugang zu den verfügbaren Daten zu gewähren. Der Auftragnehmer garantiert, dass er sämtliche Personen, die Zugang zu diesen Daten haben, vor Aufnahme der Tätigkeit zur Verschwiegenheit, insbesondere zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 6 DSG, verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und nach dem Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.
- 5.3 Der Auftragnehmer ergreift alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Person(en) nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) sowie alle sonstigen Pflichten gegenüber betroffenen Personen/der betroffenen Person, die sich durch die Verarbeitung personenbezogener Daten aus Rechtsvorschriften ergeben, innerhalb der gesetzlichen Frist jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen.

Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragssteller ihn irrtümlich für den Verantwortlichen der von ihm betriebenen Datenverarbeitung hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragssteller mitzuteilen.

- 5.4 Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.
- 5.5 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen, Datenschutz-Folgenabschätzung, vorherige Konsultationen).
- 5.6 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter/innen (Sub-Auftragsverarbeiter) sowie Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit.
- 5.7 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm übergebenen personenbezogenen Daten das Recht auf jederzeitige Einsichtnahme und Kontrolle (Inspektion) – sei es auch durch von ihm beauftragte Dritte – ein. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, an diesen Kontrollen umfassend mitzuwirken und dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.
- 5.8 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder nationales Recht verstößt.
- 5.9 Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er – sofern gesetzlich zulässig – den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen.
- 5.10 Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften (DSGVO und nationale Vorschriften) bekannt sind.
- 5.11 Dem Auftraggeber ist bewusst, dass er die vorliegende Auftragsverarbeitung in ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 DSGVO aufzunehmen hat.

6. Technisch-organisatorische Maßnahmen

- 6.1 Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung gem. Art. 32 DSGVO ergriffen hat. Insbesondere sichert er zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt werden.
- 6.2 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

7. Sub-Auftragsverarbeiter

- 7.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Sub-Auftragsverarbeiter zu beauftragen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Verantwortlichen die geplante Hinzuziehung von Unterauftragnehmern oder den Wechsel bestehender Unterauftragnehmer vorab schriftlich, samt genauer Bezeichnung des Unterauftragnehmers (z.B. unter Anführung der Firma bzw. der Firmenbuchnummer) und der von diesem allenfalls zu erbringenden Leistungen, mitzuteilen. Widerspricht der Verantwortliche nicht binnen zwei Wochen in schriftlicher Form, gilt seine Zustimmung als erteilt.

7.2 Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber dem Sub-Auftragsverarbeiter gelten. Die Aufgaben sind so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Sub-Auftragsverarbeiters deutlich voneinander abgegrenzt werden können. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die mit dem Sub-Auftragnehmer abgeschlossenen datenschutzrechtlichen Vereinbarungen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit weiteren Auftragnehmern im erforderlichen Umfang angemessene Kontrollmaßnahmen zu ergreifen, um den Datenschutz und die Informationssicherheit der Daten des Verantwortlichen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu gewährleisten. Diese Verpflichtung besteht auch hinsichtlich ausgelagerter Nebenleistungen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

8. Rückgabe und Löschung von Daten

8.1 Der Auftragnehmer ist nach Beendigung der Erbringung der Verarbeitungstätigkeit verpflichtet – sofern nicht eine rechtliche Verpflichtung zur Speicherung besteht –, alle personenbezogenen Daten, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet wurden, erstellte Verarbeitungsergebnisse sowie Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben. Diese Rückgabe hat binnen acht Wochen nach Erbringung der Verarbeitungsleistung oder nach Instruktion durch den Auftraggeber zu erfolgen. Wenn der Auftragnehmer die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftraggebers in dem Format, in dem er die Daten vom Auftraggeber erhalten hat, oder in einem anderen gängigen Format herauszugeben.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter, welche mit oder im Zusammenhang mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung entstehen und/oder gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden, schad- und klaglos zu halten.
- 9.2 Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen der Vereinbarung erlangten Kenntnisse über Geschäftsgeheimnisse und/oder Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Vereinbarung bestehen.
- 9.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung (insbesondere betreffend Verarbeitungsgegenstand und Verfahrensänderungen) sowie alle auf diese Vereinbarung Bezug habenden Bestandteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht und sind unzulässig.
- 9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Inhalte dieser Vereinbarung. An Stelle der nichtigen, unwirksamen oder rechtsungültigen Bestimmung gilt jene Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Interesse der Vereinbarungspartner möglichst nahekommt.
- 9.5 Auf das gegenständliche Rechtsgeschäft ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Anwendbarkeit aller auf fremdes Recht (einschließlich des UN-Kaufrechtes) verweisenden Rechtsnormen anzuwenden. Darüber hinaus wird für alle aus dieser Vereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich der ausschließliche Gerichtsstand des jeweils sachlichen zuständigen Gerichtes (mit Sitz in Graz-Ost) vereinbart.
- 9.6 Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift errichtet, welche beim Auftraggeber verbleibt. Der Auftragnehmer erhält eine (auf Wunsch und eigenen Kosten beglaubigte) Abschrift (Kopie).

9.7 Diese Vereinbarung wurde von allen Parteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Graz, 02.01.2024

Für das Land Steiermark:

DI Andreas Tropper

Leiter Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Anlage 1

Verarbeitungsspezifikationen

(siehe Punkt 1.1)

1. Leistungsbeschreibung

Erbringung der Leistungen lt. Auftrag.

2. Von der Verarbeitung laut dieser Vereinbarung umfasste **betroffene Personengruppen sowie Datenkategorien**

BürgerInnen des Landes Steiermark

Adressdaten etc.

3. Die **konkrete Verarbeitung** der Daten besteht in deren

- Erhebung/Erfassung
- Speicherung
- Organisation/Ordnung
- Anpassung/Berichtigung/Ergänzung
- Auslese
- Übermittlung/Offenlegung/Verbreitung
- Abgleich/Verknüpfung
- Einschränkung
- Löschung/Vernichtung
- sonstiger Verwendung: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

(Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit stichwortartig, aber dennoch so detailliert, dass ein unbeteiligter Dritter erkennen kann, worum es sich handelt)

Anlage 2

Kontaktdaten/ Weisungszusammenhänge

(siehe Punkt 4.1)

Auftraggeber:

Kontaktperson Datenschutz

Name: Maria Neuwersch
Telefon: 0316/877 2551
E-Mail: maria.neuwersch@stmk.gv.at

Fachlich verantwortliche Kontaktperson

Name: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Telefon: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
E-Mail: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Weisungsberechtigte Person

Name: DI Andreas Tropper
Telefon: 0316/877 2450
E-Mail: andreas.tropper@stmk.gv.at

Auftragnehmer:

Kontaktperson Datenschutz

Name: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Telefon: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
E-Mail: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Fachlich verantwortliche Kontaktperson

Name: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Telefon: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
E-Mail: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Weisungsempfänger

Name: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Telefon: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
E-Mail: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Für Weisungen zu nutzende Kommunikationskanäle

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.